

Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag im Rahmen des „Kooperativen Studienganges Bauingenieurwesen“

zum Beton- und Stahlbetonbauer (in).....

zwischen dem
Ausbildungsbetrieb

und

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildung zum Beton- und Stahlbetonbauer(in) dauert 36 Monate und erstreckt sich über den Zeitraum vom bis
- (2) Die Probezeit beträgt 4 Monate.
- (3) Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (4) Die gesamte Ausbildungszeit ist in den etwa 6 Jahren dauernden „Kooperativen Studiengang Bauingenieurwesen“ an der TU Dresden eingebettet.

§ 2 Ausbildung im Rahmen des „Kooperativen Studienganges Bauingenieurwesen“

Der „Kooperative Studiengang Bauingenieurwesen“ gliedert sich in zwei Abschnitte:

(1) Schwerpunkt Berufsausbildung zum Beton- und Stahlbetonbauer(in)

Der erste Abschnitt umfasst 36 Monate. In dieser Zeit wird der Auszubildende zum Beton- und Stahlbetonbauer(in) ausgebildet. Parallel hierzu wird das Grundstudium an der Fakultät Bauwesen der TU Dresden absolviert.

Dieser Abschnitt gliedert sich in drei unterschiedlich befristete Phasen:

Phase 1:

In den ersten 19 Monaten finden schwerpunktmäßig die Vorlesungszeiten des 1. bis 3. Semesters als Vollzeitstudium statt. Während der Vorlesungszeiten des 1. bis 3. Semesters werden die Lehrveranstaltungen an der TU Dresden besucht.

In der Zeit vom 01.08.2021 bis zum Semesterbeginn und den Semesterferien findet die gewerbliche Ausbildung überbetrieblich im Bau Bildung Sachsen e.V. ÜAZ Dresden und in der Firma statt.

Phase 2:

In den folgenden 12 Monaten findet die berufliche Ausbildung statt. Für diese Zeit werden an der TU Dresden zwei Urlaubssemester in Anspruch genommen

Phase 3:

In den nächsten 4 Monaten läuft das 4. Semester als Vollzeitstudium weiter. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Berufsausbildung fortgeführt. Sie schließt mit der Prüfung zum Beton- und Stahlbetonbauer(in) vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer ab.

Die betriebliche Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer entsprechend des Berufsausbildungsvertrages.

(2) Studium zum Diplomingenieur (TU):

Im dritten Jahr wird die Ausbildung zum Spezialbaufacharbeiter oder Gesellen abgeschlossen. Ab dem vierten Jahr erfolgt ausschließlich das Hochschulstudium vom 5. bis 10. Semester zum Diplomingenieur (TU) gemäß Vorgaben der TU Dresden. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Diplomarbeit.

§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes

(1) Der Auszubildende nimmt während der gesamten Ausbildungszeit (§ 1 (1)) an den Lehrveranstaltungen der TU Dresden gemäß § 2 (1) teil und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt. Der Auszubildende wird darüber hinaus vom Ausbildungsbetrieb für Prüfungen und evtl. erforderliche Wiederholungsprüfungen an der TU Dresden freigestellt.

Die Fortzahlung der Vergütung während der Freistellung erfolgt allein nach Maßgabe des § 4. Der § 12 des BBiG findet hier keine Anwendung.

(2) Die Überbetriebliche Ausbildung erfolgt ausschließlich im Überbetrieblichen Ausbildungszentrum Dresden des Bau Bildung Sachsen e.V.

§ 4 Vergütung

(1) Der Auszubildende zahlt dem/der Auszubildenden während der Zeiten der Berufsausbildung eine Vergütung gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag. „Vergütete“ Berufsausbildung erfolgt während der unter § 2 beschriebenen Ausbildungsphasen in folgenden Zeiträumen:

- (2) 1. Ausbildungsjahr:12 Monate
- 2. Ausbildungsjahr:12 Monate
- 3. Ausbildungsjahr:12 Monate

(3) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag festgesetzten monatlichen Ausbildungsvergütung während der unter Absatz 1 festgesetzten Ausbildungszeiten:

..... € im 1. Ausbildungsjahr

..... € im 2. Ausbildungsjahr

..... € im 3. Ausbildungsjahr

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Urlaubsanspruch gemäß Ausbildungsvertrag:

- auf Arbeitstage im Jahr 2021
- auf Arbeitstage im Jahr 2022
- auf Arbeitstage im Jahr 2023
- auf Arbeitstage im Jahr 2024
- auf Arbeitstage im Jahr 2025

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen

- a) der TU Dresden und
- b) des Bau Bildung Sachsen e.V., ÜAZ Dresden

stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studienziel nicht zu gefährden.

Vorgegebene Urlaubszeiträume müssen vom Auszubildenden/Studenten mit berücksichtigt werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 6 Einverständniserklärung Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass der Ausbildungsbetrieb und das Überbetriebliche Ausbildungszentrum Dresden des Bau Bildung Sachsen e.V. Informationen über meine Leistungen und über mein evtl. Fernbleiben vom Studium einholen darf.

Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Überbetriebliche Ausbildungszentrum Dresden des Bau Bildung Sachsen e.V. Informationen über meine Leistungen und über mein evtl. Fernbleiben vom Studium einholen darf.

Mit ist bekannt, dass ich jederzeit schriftlich diese Einverständniserklärung widerrufen kann.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund kann nur innerhalb von 2 Wochen nach dem Bekanntwerden des zugrundeliegenden Tatbestandes erfolgen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Vereinbarung ist eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf (IHK oder HWK)
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Schwerpunkt Berufsausbildung zum Beton- und Stahlbetonbauer(in)** entsprechend.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Kooperationsvertrag zwischen dem Bau Bildung Sachsen e.V. und der TU Dresden zum Kooperativen Diplomingenieurstudium ist Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung.

Die Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Der Ausbildende:

Der Auszubildende:

Verteiler: SOKA Bau, ÜAZ Dresden